

Besondere Vertragsbedingungen

für die

Gebäude- und Inventarversicherung

der

Stadt Rhede

Rathausplatz 9

46414 Rhede

sowie

weiterer Mitversicherungsnehmer

2. Version – ab 24.09.2024 gültig

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bedingungen für die Gebäude- und Inventarversicherung	1
Präambel	1
Teil A Rechtsgrundlagen und Bedingungen	2
Rechtsgrundlagen	2
Versicherungsbedingungen	2
Sicherheitsvorschriften	2
Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Auskunftsansprüche	3
1.2 Versichertes Interesse	3
1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung	3
1.4 Regressverzicht	4
1.5 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsfalles	5
1.6 Wiederherstellung	5
1.7 Schäden durch Terrorakte	7
1.8 Zahlungsfrist	7
1.9 Führung und Beteiligung	8
1.10 Prozessführung – SK 1804 (10)	8
1.11 Gerichtsstand	9
1.12 Datenschutz	9
1.13 Sanktionsklausel	9
2. Bestimmungen zum Versicherungsort	10
2.1 Versicherungsort	10
2.2 Irrtümlich nicht erfasste und/ oder hinzukommende Objekte	10
3. Bestimmungen zum Versicherungswert / zur Entschädigungshöhe	11
3.1. Versicherungswert	11
3.2 Architekten- und Ingenieurgebühren	11
3.3 Sachen in Bearbeitung und Reparatur	11
3.4 Werterhöhungen / Bestandsveränderungen / Unterversicherungsverzicht und irrtümlich falsche Wertangaben / Höherversicherung	12
3.5 Selbstbehalt	12
3.6 Höchstentschädigungen / Jahreshöchstentschädigung	12
3.7 Summenausgleich zwischen Gebäude- und Inventarversicherungen (Kompensation)	13
4. Pflichten des Versicherungsnehmers / Obliegenheiten	13
4.1 Vertragserhebliche Umstände / Versehensklausel	13
4.2 Verhalten im Schadenfall	13
4.3 Erweiterte Anerkennung	14
4.4 Klarstellungen zu § 19 VVG	14
4.5 Anzeige von Gefahrerhöhungen	15
4.6 Sicherheitsvorschriften	15
4.7 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	16
4.8 Verantwortlichkeit / Repräsentant	17
4.9 Beweislast bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (nicht zwingend)	17
5. Haftungserweiterungen / versicherte Kosten	17

Anlage 2

5.1	Schadenermittlungs- und Feststellungskosten bei Schadenverdacht (<i>nicht zwingend</i>)	17
5.2	Aufwendungen für Schadenabwendung oder -minderung	17
5.3	Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Isolierungs- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	18
5.4	Belohnung von Feuerlöschkräften	18
5.5	Kosten zur Dekontamination von Erdreich	18
5.6	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	19
5.7	Evakuierungskosten	19
5.8	Sachverständigenkosten	20
5.9	Beratungskosten im Schadenfall (<i>nicht zwingend</i>)	20
5.10	Regiekosten im Schadenfall	20
5.11	Beschleunigungskosten	20
5.12	Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	20
5.13	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	21
5.14	Mehrkosten durch Preissteigerung	21
5.15	Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen	21
5.16	Erhöhte Wiederbeschaffungskosten bei Spezialmaschinen	21
5.17	Mehrkosten infolge eines Sachschadens	21
5.18	Flugkörper	22
5.19	Mietverlust	22
5.20	Kosten für Provisorien	23
Teil C	Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagelversicherung)	24
1.	Versicherte Sachen	24
1.1	Versicherte Gebäude	24
1.2	Rohbauten (<i>nicht zwingend</i>)	24
2.	Versicherte Gefahren	25
2.1	Vereinbarte Gefahren	25
2.2	Gebäudebeschädigungen	25
2.2.1	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	25
2.3	Wärmepumpenanlagen	26
3.	Gebäude-Feuerversicherung	26
3.1	Versicherungsbedingungen	26
3.2	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101 (10))	26
3.3	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	26
3.4	Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes (<i>nicht zwingend</i>)	26
3.5	Nutzwärmeschäden	27
3.6	Einschluss von Verpuffungsschäden	27
3.7	Sengschäden	27
3.8	Implosion	27
3.9	Schäden durch radioaktive Isotope	27
3.10	Aufräumkosten für Bäume	28
4.	Gebäude-Leitungswasserversicherung	28
4.1	Versicherungsbedingungen	28
4.2	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen	28
4.3	Desinfektionsmittel, Seifenlösungen pp.	28
4.4	Sonstige Bruchschäden an Rohren von Sprinkler- und Berieselungsanlagen	28
4.5	Ableitungsrohre (<i>nicht zwingend</i>)	29

Anlage 2

4.6	Regenwasserrohre innerhalb eines Gebäudes	29
4.7	Gasleitungen	29
4.8	Schwimmbecken	29
4.9	Prozesswasser	29
4.10	Wasserverlust / Medienverlust	29
4.11	Armaturen	29
5.	Gebäude-Sturm- und Hagelversicherung	30
5.1	Versicherungsbedingungen	30
5.2	Schadenereignis / Versicherungsfall	30
5.3	Folgeschaden	30
5.4	Aufräumkosten für Bäume	30
Teil D	Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagel sowie Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung)	31
1.	Versicherte Sachen	31
1.1	Fremdeigentum	31
1.2	Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze auf Erstes Risiko	31
1.3	Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko	32
1.4	Kunst- und Kultgegenstände, die in Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen	32
1.5	Eigentum der Patienten und Besucher, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Lehrer, Schüler sowie Heimbewohner und sonst. Berechtigter auf Erstes Risiko	32
1.6	Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne und dergleichen auf Erstes Risiko	32
1.7	Daten und Programme mit Zugriffsschutz	33
1.8	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke und dergleichen auf Erstes Risiko	33
1.9	Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten auf Erstes Risiko	33
1.10	Außenversicherung	33
1.11	Einsatzgeräte und Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes	33
1.12	Zulassungs- und/ oder versicherungspflichtige Fahrzeuge (nicht zwingend)	34
2.	Versicherte Gefahren	34
3.	Inhalt-Feuerversicherung	34
3.1	Versicherungsbedingungen	34
3.2	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101 (10))	34
3.3	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	35
3.4	Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes (nicht zwingend)	35
3.5	Nutzwärmeschäden	35
3.6	Einschluss von Verpuffungsschäden	35
3.7	Sengschäden	35
3.8	Implosion	36
3.9	Schäden durch radioaktive Isotope	36
4.	Inhalt-Leitungswasserversicherung	36
4.1	Versicherungsbedingungen	36
4.2	Haftungserweiterungen	36
4.3	Mindestlagerhöhe	36
5.	Inhalt-Sturm/ Hagelversicherung	36
5.1	Versicherungsbedingungen	36
5.2	Folgeschaden	37
6.	Inhalt-Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	37

Anlage 2

6.1	Versicherungsbedingungen	37
6.2	Versicherte Gefahren und Schäden	37
6.3	Schlossänderungskosten	37
6.4	Einbruchdiebstahlschäden an Gebäudezubehör und Gebäudebestandteilen	37
6.5	Vandalismusschäden an gemieteten Gebäuden	38
6.6	Schlüsselverlust für besondere Behältnisse auf Erstes Risiko	38
6.7	Schließsysteme ohne Schlüssel	38
6.8	Geschäftsfahrräder, E-Roller und Rollstühle	38
6.9	Sachen in Schaukästen, Vitrinen sowie Inhalte von Automaten auf Erstes Risiko	39

Teil E	Bedingungen zur Versicherung weiterer Elementarschäden durch Hochwasser u. Überschwemmung/ Erdbeben/ Erdsenkung u. Erdrutsch/ Schneedruck u. Lawinen	40
1.	Allgemeine Bedingungen	40
2.	Versicherte Sachen	40
3.	Schadenereignis / Versicherungsfall	40
4.	Versicherte Gefahren und Schäden	40
4.1	Überschwemmung, Rückstau	40
4.2	Erdbeben	41
4.3	Erdsenkung	41
4.4	Erdrutsch	41
4.5	Schneedruck	41
4.6	Lawinen	41
5.	Nicht versicherte Schäden	41
6.	Selbstbehalte	42
6.1	Hochwasser/ Überschwemmung	42
6.2	Erdbeben	42
6.3	Erdsenkung/ Erdrutsch	42
6.4	Schneedruck/ Lawinen	42
7.	Jahreshöchstentschädigung / Höchstentschädigung	42
Teil F	Gesamtübersicht über Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen	43

Besondere Bedingungen für die Gebäude- und Inventarversicherung

Präambel

Für alle zu versichernden Objekte wird ein Sammelversicherungsvertrag erstellt. Für jedes Objekt und jede versicherte Gefahr wird, soweit in der Objektliste nichts anderes angegeben ist, ein rechtlich selbstständiger Vertrag geschlossen. Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen gelten für alle unter dem Sammelversicherungsvertrag geführten Verträge.

Bei dieser Versicherung handelt es sich nicht um eine „laufende Versicherung“ gemäß §§ 53 ff. VVG.

Die Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen (Teil F) gelten aber für sämtliche Schäden des Sammelversicherungsvertrages aufgrund eines Schadenereignisses.

Teil A **Rechtsgrundlagen und Bedingungen**

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) in der letzten gültigen Fassung.

Versicherungsbedingungen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden nachfolgend genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind im Wortlaut die GDV-Muster-Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 01.04.2014 (www.gdv.de):

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010, GDV 0100))

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010)

Sicherheitsvorschriften

Soweit vereinbart gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (ASF), VdS 2038

Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt, VdS 2046

Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten, VdS 2047

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Nachfolgende Vereinbarungen und Bestimmungen gelten für alle unter dem Sammelversicherungsvertrag zusammengefassten Versicherungsverträge.

Sie gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (vgl. Teil A Nr. 2) vor. Änderungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vereinbart werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Auskunftsansprüche

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer für den Fall, dass Risikobeurteilungen oder Wertermittlungen durch den Versicherer durchgeführt werden, Auskunftsansprüche. Er verpflichtet sich, diese Wertermittlungen und Risikoermittlungen auf Wunsch dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Dies gilt auch dann, wenn im Auftrag des Versicherers ein Sachverständiger tätig gewesen ist.

Gleichmaßen verpflichtet sich der Versicherer, auf Nachfrage des Versicherungsnehmers Informationen über den Schadenverlauf, unterteilt auf Schadenzahlungen und Reservierungen, zu den einzelnen versicherten Gefahren zu erteilen.

1.2 Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 5 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 ist für die Höhe des Versicherungswertes das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

1.3.1 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Laufzeit.

Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

1.3.2 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalls endet der betroffene Vertrag 4 Monate nach Zugang der Kündigung.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Der Versicherungsnehmer kann bei einer mehrjährigen Vertragslaufzeit alle Verträge, die über den Sammelversicherungsvertrag zusammengefasst sind, zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der vom Versicherer aus Anlass eines Versicherungsfalles gekündigte Vertrag endet.

Die Prämienabrechnung erfolgt pro rata temporis.

1.4 Regressverzicht

1.4.1 Allgemeiner Regressverzicht

Abweichend von § 86 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Schadenfalles auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Arbeitnehmern und sonstigen Bediensteten oder ehrenamtlich Tätigen des Versicherungsnehmers sowie Lehrern / Schülern einfach fahrlässig verschuldet wurden, wird der Versicherer keinen Regress nehmen. Bei grob fahrlässig verschuldeten Schäden wird der Versicherer einen Regress nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer durchführen.

Dieser Verzicht gilt nicht für Ersatzansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung befriedigt werden können.

Bei vorsätzlich verursachten Schäden steht es dem Versicherer frei, einen Regress durchzuführen.

Soweit der Versicherer berechtigt ist, Regressansprüche geltend zu machen, ist der Versicherungsnehmer vorher darüber zu unterrichten.

1.4.2 Regressverzicht gegen Mieter / Pächter

- a) Der Vermieter / Gebäudeeigentümer erklärt, dass zugunsten des Mieters / Pächters die nachstehende Haftungsbeschränkung vereinbart gilt:

Der Mieter / Pächter haftet dem Vermieter / Eigentümer nicht für Brand- und/ oder Explosions- und Leitungswasserschäden an den gemieteten versicherten Sachen, soweit

- im Versicherungsfall (Schadenfall) Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht und
- der Mieter / Pächter den Schaden nicht wegen grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz zu vertreten hat

Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die nicht gemieteten, bei dem Versicherer versicherten Sachen des Vermieters, auf die das Schadenereignis übergreift.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Mieters / Pächters bis zur Höhe der Haftpflichtentschädigung.

- b) Der Versicherer lässt die vorstehende Haftungsbeschränkung gegen sich gelten. Der Versicherungsschutz bleibt insofern unberührt.

1.5 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsfalles

Ist nicht bestimmbar, wann die Schadenentstehung begonnen hat, der Versicherungsschaden aber während der Laufzeit dieses Vertrages entdeckt wurde, so besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

1.6 Wiederherstellung

1.6.1 Leasing als Wiederherstellung

Leasing wird zu dem Zeitpunkt zu einer Form der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gemäß Abschnitt A § 8 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 und den sonstigen vertraglichen Bestimmungen, zu dem die im Leasingvertrag vorgesehene Kaufoption verbindlich wahrgenommen wird. Auf die Höhe der Leasingraten kommt es nicht an.

Die in Abschnitt A § 8 Nr. 2 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 und den sonstigen vertraglichen Bestimmungen genannte Frist wird für diese Fälle gemäß Nr. 1 von drei auf fünf Jahre verlängert.

Die sonstigen Bestimmungen des Abschnitt A § 8 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 und die sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung gilt nicht lediglich für Feuerschäden, sondern für sämtliche nach diesem Vertrag versicherte Schäden.

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Ersatzwertes ist das Interesse des Versicherungsnehmers und das Interesse des Eigentümers maßgebend.

1.6.2 Entschädigung für geleaste Sachen

Soweit der Leasinggeber für geleaste Sachen ohne Kaufoption oder bei denen die Kaufoption nicht wahrgenommen wurde vertraglich einen höheren Restwert beanspruchen kann als dieser im Rahmen des Versicherungsvertrages zu entschädigen ist, erstattet der Versicherer die Differenz.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

1.6.3 Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 und § 8 Nr. 2 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 ist die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist gewährt, wenn innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden. Dies gilt auch für die mitversicherten Geschäftsbücher, Dateien, Verzeichnisse, Akten und dergleichen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ihm die fristgemäße Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung unmöglich ist, gewährt der Versicherer eine angemessene Fristverlängerung.

Für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung (Rekonstruktion) von Archivmaterial steht dem Versicherungsnehmer ab Schadeneintritt ein Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung (*nicht zwingend*)

1.6.4 Veränderte Wiederherstellung

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 erwirbt der Versicherungsnehmer auch dann den Anspruch auf Neuwertentschädigung, wenn Gebäude an anderer Stelle des Unternehmensbereiches des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden, wenn die Wiederherstellung ähnlicher Gebäude und die Wiederbeschaffung einer ähnlichen Betriebseinrichtung erfolgt oder wenn für zerstörte Sachen Gegenstände beschafft werden, die einem ähnlichen Betriebszweck dienen.

1.6.5 Wiederbeschaffung nicht neuwertiger Sachen / Sachen aus Reservelager

Werden keine neuwertigen Sachen wiederhergestellt / wiederbeschafft, so erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Neuwertdifferenzentschädigung auch insoweit, als die Aufwendungen dafür die Zeitwertentschädigung übersteigen.

Dem ist auch genügt, wenn Sachen einem Reservelager entnommen werden.

1.6.6 Zusammengehörende Sachen

Handelt es sich bei vom Schaden betroffenen Gegenständen um Teile einer zusammengehörenden Sache (Komplementärgüter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Teile entschädigt.

Maßgeblich ist die kleinste funktionale und austauschbare Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

1.7 Schäden durch Terrorakte

- 1.7.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, als ausgeschlossen.
- 1.7.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 1.7.3 Abweichend von Ziffer 1.7.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern die Versicherungssumme von 25 Millionen Euro je Versicherungsort nicht überschritten wird. Die Jahreshöchstentschädigung für alle Schäden des Sammelversicherungsvertrages durch Terrorakte innerhalb eines Jahres beträgt 25 Millionen Euro.
- 1.7.4 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Betriebsunterbrechungsschäden sind nicht versichert.
- 1.7.5 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sachschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
- a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen
 - b) Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - c) Rückwirkungsschäden
 - d) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser etc.)
 - e) Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
 - f) Schäden durch Verfügung von hoher Hand
- 1.7.6 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1.8 Zahlungsfrist

Abweichend von § 33 VVG ist die dort in Abs. 1 genannte Frist auf einen Monat verlängert.

Alle Prämien aus diesem Vertrag sind Folgeprämien im Sinne des § 38 VVG.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

1.9 Führung und Beteiligung

- 1.9.1 An der Versicherung sind die in der Police genannten Versicherer beteiligt.
- 1.9.2 Die Versicherer haften nicht gesamtschuldnerisch.
- 1.9.3 Alle Anzeigen und Erklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- 1.9.4 Die beteiligten Versicherer erkennen alle durch den führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen als für sich verbindlich an. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt zur
- a) Erhöhung von Summen und / oder Limiten über EUR 1 Mio. Gesamtsumme hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/ Beitrag).
 - b) Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 28 Abs. 1 VVG unberührt.
 - c) wesentlichen Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und / oder der Prämie.

1.10 Prozessführung – SK 1804 (10)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

1.11 Gerichtsstand

Vereinbart ist der gesetzliche Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

1.12 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der / die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwilige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind an den Versicherungsnehmer zu richten.

1.13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

2. Bestimmungen zum Versicherungsort

2.1 Versicherungsort

Versicherungsort sind sämtliche Objekte, Gebäude und Betriebsstätten des Versicherungsnehmers.

Zwischen den Versicherungsorten herrscht Freizügigkeit.

2.2 Irrtümlich nicht erfasste und/ oder hinzukommende Objekte

2.2.1 Irrtümlich nicht erfasste Objekte

Soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherungsverträge versicherbaren, Objekte (d. h. Objekte, deren Versicherungsverträge zu dem Zeitpunkt disponibel waren) gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren dem Versicherer in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfasste Objekte bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von EUR 10 Mio. gegen diese Gefahren mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einmal jährlich die Objektliste und die Objektwerte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und eventuelle Fehler zu korrigieren sowie eventuelle Wertveränderungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind, anzuzeigen.

Die Anzeigepflichtung entsteht in dem Augenblick, in dem der Versicherungsnehmer sich des Versäumnisses bewusst geworden ist.

2.2.2 Hinzukommende Objekte

Objekte, die während der Vertragslaufzeit hinzukommen, sind mitversichert. Sie gelten hinsichtlich der Auswahl der zu versichernden Gefahren in dem Umfang mitversichert, in dem sie von der Art und Nutzung her hinsichtlich Risikoqualität bzw. etwaiger Vorschadensquote vergleichbaren Objekten seitens der Versicherungsnehmerin entsprechen. Bis zur Anmeldung in den Versicherungsvertrag gilt hier eine Entschädigungsgrenze von EUR 10 Mio. pro Schaden vereinbart. Diese Grenze entfällt mit Durchführung der Anmeldung.

Objekte, die innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit hinzukommen und die in Art und Nutzung hinsichtlich Risikoqualität schon versicherten Objekten der Versicherungsnehmerin entsprechen, werden, sowohl bedingungsgemäß, als auch von den vereinbarten Prämienhöhe her, zu gleichen Konditionen in den Vertrag aufgenommen. Sofern Objekte hinzukommen, die der Art und Nutzung hinsichtlich Risikoqualität bzw. etwaiger Vorschadensquote nicht den schon versicherten Objekten entsprechen, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung marktüblicher Prämie eine individuelle und angemessene Prämienvereinbarung zu treffen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

2.2.3 Voraussetzungen für vorstehende Regelungen (2.2.1-2.2.2)

Diese vorstehenden Regelungen gelten nur dann, soweit der Versicherungsnehmer für die verbleibende Laufzeit dieser Versicherungsverträge alle nach ihrem Abschluss hinzukommenden, über diesen Vertrag versicherbaren Objekte bei dem Versicherer in Deckung gibt.

Sie gilt nicht für Objekte der großgewerblichen (Industrie-) Feuerversicherung einschließlich der Betriebsunterbrechungsversicherung und landwirtschaftlicher Feuerversicherungen sowie hierfür bestehende oder abzuschließende Versicherungen der Sparten Sturm/ Hagel oder

Leitungswasser. Hierunter fallen insbesondere Objekte auf Abfalldéponien, Kompostierungsanlagen, sämtliche Objekte mit Abfall- und Recyclingaktivitäten, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheiz- und Wasserwerke, Müllverbrennungsanlagen, Schlachthöfe, Messehallen, zoologische und botanische Gärten sowie Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte.

3. Bestimmungen zum Versicherungswert / zur Entschädigungshöhe

3.1. Versicherungswert

Sofern in der Objektliste nichts anderes angegeben ist, gilt für die Versicherung von Gebäuden und für die Versicherung beweglicher Sachen die Neuwertversicherung. Es gilt die Wertzuschlagsklausel (SK 1708 (10)).

In Abschnitt A § 7 Nr. 2 a) und b) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 gilt der Zusatz „maßgebend ist der niedrigere Betrag“ gestrichen.

In Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) bb) und 2 a) bb) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 gilt eine Grenze von 40 % für den Zeitwertvorbehalt vereinbart.

Sofern Gebäude und bewegliche Sachen ständig instandgehalten werden und vom Versicherungsnehmer noch voll genutzt werden, geht der Versicherer von einem Versicherungswert aus, der mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

3.2 Architekten- und Ingenieurgebühren

Diese sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Wiederherstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen für Konstruktions- und Planungsarbeiten.

3.3 Sachen in Bearbeitung und Reparatur

Versicherungswert für Sachen, die in Bearbeitung oder Reparatur genommen werden, ist der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungswert, der notwendig ist, um gleichartige Sachen in neuwertigem Zustand wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

3.4 Werterhöhungen / Bestandsveränderungen / Unterversicherungsverzicht und irrtümlich falsche Wertangaben / Höherversicherung

3.4.1 Werterhöhungen / Bestandsveränderungen

Werterrhöhungen durch Um- und Erweiterungsbauten sowie Bestandserhöhungen beweglicher Sachen zu den bereits bestehenden Versicherungsorten sind mitversichert.

Der Versicherungsnehmer zeigt Wertveränderungen jeweils spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres an. Diese Veränderungen werden dann bei der Ermittlung der Versicherungssummen für das folgende Jahr berücksichtigt.

Unterjährige Abrechnungen für Wertveränderungen finden nicht statt.

3.4.2 Unterversicherungsverzicht

Sofern im Versicherungsfall eine Unterversicherung festgestellt werden sollte, bleibt diese bei der Festsetzung der Entschädigung grundsätzlich unberücksichtigt.

Die Prämien für eine nachträglich festgestellte Unterversicherung sind für max. 5 Jahre nachzuentrichten.

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungssummen durch einen Sachverständigen auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

3.4.3 Irrtümlich falsche Wertangaben / Höherversicherung

Gleichermaßen bleibt bei der Berechnung der Entschädigungsleistung unberücksichtigt, wenn der Versicherungsnehmer versehentlich zu einem schadenbetroffenen Objekt einen falschen Versicherungswert angegeben hat.

3.4.4 Gemeinsame Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze (max. Mehrleistung aus 3.4.1 bis 3.4.3) beträgt EUR 10 Mio.

3.5 Selbstbehalt

Es gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt.

3.6 Höchstentschädigungen / Jahreshöchstentschädigung

Es sind nachfolgende Höchstentschädigungen pro Versicherungsfall vereinbart:

3.6.1 Für Schäden durch Feuer: EUR 20 Mio. / EUR 25 Mio. für Gesamtschule (Büssingstr. 14, 46414 Rhede)

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

3.6.2 Für Schäden durch Leitungswasser, Sturm/ Hagel: EUR 15 Mio.

3.6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl/ Raub: EUR 2 Mio.

3.6.4 Für die Gefahren zu Nr. 3.6.2 und 3.6.3 gilt eine Jahreshöchstentschädigung in Höhe von jeweils EUR 25 Mio.

3.7 *Summenausgleich zwischen Gebäude- und Inventarversicherungen (Kompensation)*

Für die versicherten Sachen erfolgt zwischen der Gebäudeversicherung und ihrer zugehörigen Inventarversicherung Summenausgleich mit der Maßgabe, dass den Ersatzwert übersteigende Versicherungssummen zunächst innerhalb des Gebäudevertrages bzw. des betroffenen Inhaltsvertrages und sodann auf den jeweils anderen Vertrag nach dem Verhältnis der vorliegenden Unterversicherung übergehen.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

4. Pflichten des Versicherungsnehmers / Obliegenheiten

4.1 *Vertragserhebliche Umstände / Versehensklausele*

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des vertrags-erheblichen Umstandes durch den für die Versicherungsbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgt.

4.2 *Verhalten im Schadenfall*

4.2.1 Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub werden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt.

4.2.2 Bei Schäden mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe von nicht mehr als EUR 25.000,00 ist es dem Versicherungsnehmer zur Wahrung des Betriebsablaufes gestattet, unverzüglich mit Reparatur- und Aufräummaßnahmen zu beginnen.

Beschädigte oder ausgewechselte Teile sind aufzubewahren. Der Schaden ist in diesem Fall durch Fotos zu dokumentieren.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

4.2.3 Vereinbarung zur Schadenregulierung

Der Versicherer hat nach Kenntnisnahme eines Versicherungsfalls, dessen Schadenumfang voraussichtlich EUR 25.000,00 übersteigt, dafür Sorge zu tragen, dass die Schadenstätte innerhalb von 72 Stunden - Sonn- und Feiertage verlängern die Frist entsprechend - von dem Versicherer oder einem von ihm beauftragten Regulierer/Sachverständigen besichtigt wird. Sollte die Schadenstätte zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht freigegeben/zugänglich sein, so beginnt die 72 Stunden-Frist ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Versicherers über die Freigabe der Schadenstätte zu laufen.

Erfolgt die Besichtigung nicht innerhalb der vereinbarten 72 Stunden, so gilt die Schadenstätte oder die beschädigten Sachen vom Versicherer als freigegeben. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt mit den Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, ohne dass sich der Versicherer auf die Verletzung etwaiger Verhaltensvorschriften (Obliegenheiten) berufen kann. Das Schadenbild ist von dem Versicherungsnehmer nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, soweit eine Aufbewahrung möglich und zumutbar ist.

4.3 Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Diese Vereinbarung gilt auch für jedes neue Risiko.

Wurden Risiken nach Vertragsschluss besichtigt, gilt die Anerkennungsklausel auch für diese Besichtigungen.

4.4 Klarstellungen zu § 19 VVG

Klarstellend zu § 19 Abs. 4 VVG wird vereinbart, dass höhere Prämien rückwirkend anstelle eines Rücktrittes nur dann wirksam vereinbart werden können, wenn der Versicherungsnehmer dadurch gegenüber einem rechtlich möglichen Rücktritt des Versicherers anlässlich eines Schadenfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als dies im Falle eines Rücktrittes der Fall wäre.

Eine rückwirkende Erhöhung der Prämie hat der Versicherer anhand seiner Tarife, Prämienrichtlinien oder Annahmerichtlinien zu begründen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

4.5 *Anzeige von Gefahrerhöhungen*

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienenerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, sofern die Verletzung Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht hatte.

4.6 *Sicherheitsvorschriften*

4.6.1 Gewerblich oder industriell genutzte Objekte

Die in Teil A Nr. 3 genannten Sicherheitsvorschriften finden auf Verlangen des Versicherers Anwendung, wenn Objekte zu einem Anteil von mehr als 50 % gewerblich oder industriell genutzt werden. Der Versicherer muss diese Objekte ausdrücklich benennen. Für nicht genannte Objekte gelten nur die nachfolgenden Bestimmungen.

4.6.2 Ergänzungen zu den allgemeinen Bedingungen

Abschnitt A § 11 Nr. 1 a) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 ist gestrichen. Der Versicherungsnehmer hat jedoch alle gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichend von Abschnitt A § 11 Nr. 1 b) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 reicht es aus, wenn monatlich Duplikate von Daten und Programmen erstellt werden.

In Ergänzung zu Abschnitt A § 11 Nr. 1 c) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 ist vereinbart, dass Spezialverzeichnisse erst ab einem Wert der Sache von mindestens EUR 10.000,00 zu führen sind.

4.6.3 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt (VdS 2046)

Abweichend von den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ist der Versicherungsnehmer zur Nachprüfung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen ausschließlich im Rahmen gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und Auflagen verpflichtet. Solche Bestimmungen können sein:

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Landesverordnung zur Verhütung von Bränden
- Gewerbeordnungen
- Arbeitsstättenverordnungen
- Bauverordnungen
- Behördliche Betriebsgenehmigungen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dann dem Versicherer anzuzeigen.

Werden elektrische Anlagen im Auftrag einer Behörde durch Fach- (Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Absatz 1 genügt. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.

4.7 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Gesetzesvorschriften über Gefahrerhöhung bzw. Obliegenheitsverletzungen. Abweichungen, die die Dauer von sechs Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

~~Abweichungen, denen eine öffentlich-rechtliche Stelle oder die Berufsgenossenschaft zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.~~

Abweichungen, denen eine öffentlich-rechtliche Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder die Berufsgenossenschaft zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht. Ist die Versicherungsnehmerin selbst zuständige Stelle, lässt die Abweichung nur dann die Entschädigungspflicht unberührt, wenn sie im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgt.

Erhebt der Versicherer im Versicherungsfall den Einwand „Verletzung von Sicherheitsvorschriften“, so trägt er für den Grad des Verschuldens die Beweislast.

Die vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind im Betrieb ordnungsgemäß bekannt zu machen; ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer dafür nicht verantwortlich.

Sofern der Versicherungsnehmer mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lockerung des Rauchverbotes akzeptiert, erhebt der Versicherer keine Einwände.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Sind größere Mengen an Verpackungsmaterial und anderen Materialien vorhanden, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, sofern gewerbe- und feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4.8 Verantwortlichkeit / Repräsentant

Soweit in den Vorschriften dieses Vertrages die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden nur der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers in Betracht; ein Verhalten und Verschulden ist nur beachtlich, wenn diese Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Vorschrift verletzen.

Mieter oder Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Versicherungsnehmers ist der Bürgermeister.

4.9 Beweislast bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (nicht zwingend)

Abweichend von § 28 Abs. 2 S. 2 VVG hat der Versicherer, wenn er das Recht, die Entschädigung zu kürzen, in Anspruch nimmt, das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Gleichmaßen ist der Versicherer dafür beweispflichtig, dass die Verletzung der Obliegenheit für Eintritt des Versicherungsfalles bzw. die Vergrößerung des eingetretenen Schadens ursächlich oder mitursächlich war.

5. Haftungserweiterungen / versicherte Kosten

Aus der versicherten Gefahr ersetzt der Versicherer bis zu der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze (gemäß Teil F) auch die folgenden, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen, Aufwendungen:

5.1 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten bei Schadenverdacht (nicht zwingend)

Wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach versicherten Schadenereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Schadenermittlungskosten bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.2 Aufwendungen für Schadenabwehr oder -minderung

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenabwehr und -minderung tätigt, fallen - auch wenn sie erfolglos bleiben - unter die Ersatzpflicht des Versicherers. Abschnitt B § 13 Nr. 1 b) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 gilt insoweit nicht.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

5.3 Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Isolierungs- sowie Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Entsorgungs-, Deponierungs-, Isolierungs- sowie Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Unter die Ersatzpflicht fallen auch Aufwendungen für die Vernichtung des Schuttes insoweit, als diese Maßnahmen öffentlich-rechtlich geboten sind und soweit es sich nicht um Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen oder kontaminierten Erdreichs handelt.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

5.4 Belohnung von Feuerlöschkräften

Im Rahmen der Mitversicherung von Feuerlöschkosten werden im Versicherungsfall auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer – ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein – an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, bezahlt. Zahlungen über EUR 1.000,00 je Versicherungsfall bedürfen der Zustimmung des Versicherers.

5.5 Kosten zur Dekontamination von Erdreich

5.5.1 In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, um

- a) Erdreich von genutzten Grundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

- 5.5.2 Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Anordnungen
- a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - b) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 5.5.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 5.5.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5.5.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 5.5.6 Dekontaminationskosten gelten nicht als Aufräumungskosten im Sinne von Teil B Nr. 5.3.

5.6 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die dafür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.7 Evakuierungskosten

Das sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn aufgrund eines versicherten Sachschadens Patienten, Heimbewohner oder Betreute evakuiert werden. Zu den

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Evakuierungskosten zählen die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten. Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Patienten, Heimbewohner und Betreute aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen. Evakuierungskosten werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) erstattet.

5.8 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von EUR 50.000,00, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigen.

5.9 Beratungskosten im Schadenfall (*nicht zwingend*)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden EUR 100.000,00, so ersetzt der Versicherer die Kosten für Beratungsleistungen, die beim Versicherungsnehmer anfallen, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.10 Regiekosten im Schadenfall

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden EUR 50.000,00, so ersetzt der Versicherer Regiekosten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Sonstige Baunebenkosten sind von dieser Position nicht erfasst.

5.11 Beschleunigungskosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) werden auch Kosten ersetzt, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen aufgewendet werden, die von einem durch diesen Vertrag versicherten Schaden betroffen sind.

5.12 Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Soweit öffentlich-rechtliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für Restwerte nicht berücksichtigt.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

5.13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Versichert bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) sind Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Diese Mehrkosten sind (abweichend von den Allgemeinen Bedingungen) nicht Bestandteil des Versicherungswertes.

Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

5.14 Mehrkosten durch Preissteigerung

Mitversichert sind die Mehrkosten durch Preissteigerung gemäß Abschnitt A, § 5 Nr. 7 AFB 2010, Abschnitt A, § 5 Nr. 6 AWB 2010, AStB 2010 sowie Abschnitt A, § 5 Nr.8 AERB 2010 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.15 Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Mitversichert sind Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Abschnitt A, § 5 Nr. 6 AFB 2010, Abschnitt A, § 5 Nr. 5 AWB 2010, AStB 2010 sowie Abschnitt A, § 5 Nr. 7 AERB 2010 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.16 Erhöhte Wiederbeschaffungskosten bei Spezialmaschinen

Unter die Versicherung fallen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) auch erhöhte Kosten für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen und ähnliche Aufwendungen, die durch Schwierigkeiten bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung bedingt sind.

5.17 Mehrkosten infolge eines Sachschadens

- a) Werden die vom Versicherungsnehmer genutzten versicherten Sachen im Versicherungs-ort infolge eines Sachschadens unbenutzbar, der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem vorliegenden Vertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch dem Versicherungsnehmer entstandenen Mehrkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), maximal jedoch EUR 5 Mio. im Einzelfall.

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

- b) Mehrkosten sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden gem. Buchstabe a) von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
- c) Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere
 - für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
 - für die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;
 - zusätzliche Transport- und Beförderungskosten.
- d) Der Versicherer hat keine Entschädigung zu leisten, soweit die Mehrkosten beruhen auf
 - außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
 - öffentlich-rechtlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- e) Der Versicherer hat keine Entschädigung zu leisten für
 - Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen oder elektronischen Anlagen, die nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE)“ versichert sind.
- f) Der Versicherer haftet für die Mehrkosten bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze, die innerhalb von 30 Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens spätestens jedoch mit Beginn der Entstehung von Mehrkosten.
- g) Sofern die Entschädigung zu einer Bereicherung führt, werden die ersparten Kosten angerechnet.

5.18 *Flugkörper*

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 d) AFB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.19 *Mietverlust*

1. Mietverlust ist für die im Versicherungsvertrag genannten Gebäude mitversichert. Versicherter Mietverlust ist
 - a) der Mietausfall, der dadurch entsteht, dass Mieter von Räumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gesetzlich oder nach dem Mietvertrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern

Teil B Bestimmungen für alle Vertragsteile

- b) der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten
2. Bei Dienstwohnungen gilt als Mietwert der vom Finanzamt festgelegte Mietwert.
 3. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
 4. Mietausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate.
 5. Der Versicherer ersetzt einen entschädigungspflichtigen Schaden bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).
 6. Nutzungsentgelte, die der Versicherungsnehmer von Dritten für die Nutzung seiner Räume erhält, ohne dass ein Mietvertrag vorliegt, sind der Miete gleichgestellt.

5.20 *Kosten für Provisorien*

Mitversichert sind Kosten für die Einrichtung von Provisorien nach einem entschädigungspflichtigen Schaden, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien weiteren Nutzung der versicherten Sache notwendig sind, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagelversicherung)

1. Versicherte Sachen

1.1 Versicherte Gebäude

Es sind versichert:

Gebäude mit

- Fundamenten, Grund- und / oder Kellermauern sowie Zubehör.

Mitversichert sind auf den versicherten Grundstücken:

- außen am Gebäude angebrachte Sachen wie Antennenanlagen, Sirenen, Leuchtröhrenanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Transparente, Briefkästen, Schaukästen, Markisen, Wetterhähne, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie Freileitungen bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 100.000,00
- Wärmepumpenanlagen (z. B. Luft- und Erdwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und mit diesem fest verbunden sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 25.000,00
- Grundstückseinfriedungen wie Mauern, Zäune, Hecken und Hopfplasterungen, sonstige freistehende Sachen insbesondere Briefkastenanlagen, Lampen, Transparente, Ständer, Schilder, Masten,
- Spielhäuser (bauliche Grundstückbestandteile), Spielplatzeinrichtungen nur gegen Schäden durch Feuer bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 50.000,00
- gärtnerische Anlagen, die jedoch nur gegen Feuerschäden versichert sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 50.000,00
- Container, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, sofern diese in der Objektliste und im Versicherungswert enthalten sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 100.000,00
- Gartenhäuser, Schuppen, Pavillons, Carports, Fahrradunterstände, soweit in der Versicherungssumme enthalten
- bei Sportstätten gelten alle auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude mitversichert, hierzu zählen unter anderem Trainer- und Spielerkabinen, Unterstände, Verkaufsstände etc., soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.

1.2 Rohbauten *(nicht zwingend)*

Die Feuerversicherung von Rohbauten wird während der Bauzeit kostenfrei gewährt und umfasst auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe und Bauteile.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

Der Versicherungsschutz in der Leitungswasser- und Sturm-/ Hagelversicherung beginnt, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

Bezugsfertig ist das Gebäude in der

Leitungswasserversicherung

- wenn die Leitungswasseranlagen installiert sowie Fenster und Eingangstüren verschließbar sind,
- die Anlagen gemäß der VOB abgenommen sind,

Sturm/ Hagelversicherung

- wenn das Dach eingedeckt ist sowie Fenster- und Eingangstüren verschließbar sind.

Eine Entschädigung wird nur insofern geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigungsleistung erlangt werden kann.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von EUR 10 Mio. pro Versicherungsfall.

2. Versicherte Gefahren

2.1 Vereinbarte Gefahren

Versichert gelten - sofern in der Objektliste nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gefahren:

- Feuer (AFB 2010)
- Leitungswasser (AWB 2010)
- Sturm/ Hagel (AStB 2010)

2.2 Gebäudebeschädigungen

2.2.1 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

2.2.1.1 Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Dächern, Wänden, Decken, Fußböden, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
- b) versucht hat, durch eine Handlung gem. a) in ein versichertes Gebäude einzudringen

2.2.1.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Ziffer 2.2.1.1 sind.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

2.3 Wärmepumpenanlagen

Der Versicherer ersetzt den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Wärmepumpenanlagen durch Diebstahl, soweit

- sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befunden haben und
- mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen, nicht möglich war

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

3. Gebäude-Feuerversicherung

3.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010)

3.2 *Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101 (10))*

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB 2010 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.3 *Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden*

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an elektrischen Einrichtungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), wenn keine anderen versicherten Sachen beschädigt sind.

Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, für die aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.

3.4 *Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes (nicht zwingend)*

Abweichend von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes dann, wenn die durch den Strom hervorgerufene Lichterscheinung sich nicht aus eigener Kraft ausgebreitet hat.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

Die Entschädigung ist auf den in Teil F genannten Betrag begrenzt.

3.5 Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB 2010 sind die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

3.6 Einschluss von Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch Ersatz geleistet für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

3.7 Sengschäden

Für Sengschäden an versicherten Sachen besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sengschäden, die durch eine allmähliche Einwirkung entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf den in Teil F genannten Betrag begrenzt.

3.8 Implosion

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch für Schäden durch Implosion an versicherten Sachen Ersatz geleistet. Eine Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.9 Schäden durch radioaktive Isotope

3.9.1 In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

3.9.2 Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

3.10 Aufräumkosten für Bäume

Mitversichert sind (bis zur Entschädigungsgrenze Teil F) die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag umgestürzter oder nicht mehr standsicherer Bäume vom Versicherungsgrundstück.

4. Gebäude-Leitungswasserversicherung

4.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)

4.2 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs-, Klimaanlage- und Heizungsrohren sind mitversichert bei Rohren,

4.2.1 die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen

4.2.2 die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist

Mitversichert sind Kosten für Nebenarbeiten und des Auftauens.

4.2.3 Gasleitungen stehen Wasserleitungen gleich.

4.2.4 Die Entschädigung ist auf den Höchstbetrag pro Versicherungsfall von EUR 50.000,00 begrenzt.

4.3 Desinfektionsmittel, Seifenlösungen pp.

Desinfektionsmittel, Seifenlösungen und Flüssigkeiten, die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen, stehen ebenfalls Leitungswasser gleich.

4.4 Sonstige Bruchschäden an Rohren von Sprinkler- und Berieselungsanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 AWB 2010 sind auch Rohre von Sprinkler- und Berieselungsanlagen versichert.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

4.5 *Ableitungsrohre (nicht zwingend)*

Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden sind bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert, soweit diese auf dem Grundstück verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude dienen.

4.6 *Regenwasserrohre innerhalb eines Gebäudes*

Regenwasserableitungsrohre, soweit sie innerhalb eines Gebäudes verlegt sind, sind Abflussrohren gleichgestellt. Das eventuell austretende Regenwasser ist Leitungswasser gleichgestellt.

4.7 *Gasleitungen*

Gasleitungen sind Leitungen der Wasserversorgung bzw. -zuleitung gemäß AWB 2010 Abschnitt A § 1 Nr. 1a) aa) sowie Nr. 2 und Teil C Nr. 4.3 (Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen) gleichgestellt.

4.8 *Schwimmbecken*

Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Schwimmbecken sind mitversichert.

4.9 *Prozesswasser*

Prozesswasser, z. B. von Kesselanlagen, ist Leitungswasser gleichgestellt.

4.10 *Wasserverlust / Medienverlust*

Kosten für den Wasserverlust sowie Verlust sonstiger Medien (Gas, andere Flüssigkeiten) infolge eines Schadenereignisses sind bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

4.11 *Armaturen*

Im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens sind auch im unmittelbaren Schadenbereich befindliche Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen und die damit verbundenen Lohnarbeiten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

Teil C Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

5. Gebäude-Sturm- und Hagelversicherung

5.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)

5.2 Schadenereignis / Versicherungsfall

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden zu verstehen, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang entstanden sind. Alle Schäden infolge eines Schadenereignisses gelten als 1 Versicherungsfall.

Treffen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt einmal anzuwenden. Werden innerhalb von 72 Stunden von einem Schadenereignis mehrere Versicherte / Versicherungsorte oder mehrere Gebäude oder werden Gebäude und Inhalt vom selben Schadenereignis betroffen, wird die Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht.

5.3 Folgeschaden

Wird durch Sturm eine Öffnung des Gebäudes herbeigeführt, so gilt ein Folgeschaden (z. B. durch eindringendes Niederschlagswasser) als versichert.

5.4 Aufräumkosten für Bäume

Mitversichert sind (bis zur Entschädigungsgrenze Teil F) die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter oder nicht mehr standsicherer Bäume vom Versicherungsgrundstück. Derartige Kosten sind versichert, wenn die Gefahr Sturm für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude versichert ist.

Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagel sowie Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung)

1. Versicherte Sachen

Es ist der gesamte Inhalt - einschließlich fremden Eigentums - im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen versichert:

- technische und kaufmännische Einrichtungen
- Kunstgegenstände bis Einzelwert EUR 10.000,00
- Vorräte, Waren
- Sachen im Freien gegen Feuer (auf dem Versicherungsgrundstück)
Für Sachen im Freien ist eine Höchstentschädigung pro Versicherungsfall in Höhe von EUR 250.000,00 vereinbart.
- Sachen im Freien gegen Sturm/ Hagel (auf dem Versicherungsgrundstück) bis zu einem Sublimit in Höhe von EUR 10.000,00 pro Schadenereignis
- Einbauten in gemieteten Objekten, die der Versicherungsnehmer auf seine eigenen Kosten eingebracht hat, sofern diese nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind
- Sachen im Verkehrsraum von Versicherungsgrundstücken (Ampeln, Verkehrsschilder o.Ä.) gegen Feuer und Sturm/ Hagel bis zu einem Sublimit in Höhe von EUR 10.000,00 pro Schadenereignis

1.1 Fremdeigentum

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden brauchen.

Die Versicherung gilt auch für fremde Rechnung, soweit sich im Versicherungsfall unter den Sachen fremdes Eigentum befindet, für das der Versicherungsnehmer dem Eigentümer oder anderen Berechtigten Entschädigung zu leisten Veranlassung hat.

1.2 Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze auf Erstes Risiko

Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen.

Gold-, Silber- und Schmucksachen sind nur zu ersetzen, soweit sie im verschlossenen Stahlschrank, Pelze unter Möbelverschluss aufbewahrt wurden.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

Soweit eine Aufbewahrung in Wertschutzschränken (entsprechend Teil F) erfolgt, gelten die dort für Bargeld vorgesehenen höheren Entschädigungsgrenzen.

1.3 Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko

Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert.

1.4 Kunst- und Kultgegenstände, die in Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen

Kunst- und Kultgegenstände, die in Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, sind bis zu ihrem Wiederbeschaffungs- / Marktwert versichert.

Einzelstücke über EUR 10.000,00 sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass entsprechende Sicherungen vorhanden sind, über die in jedem Fall eine Abstimmung getroffen wird.

Sofern für Kunstgegenstände und Exponate vom Versicherungsnehmer Einzelversicherungssummen angegeben worden sind, gelten diese als Taxe gem. § 76 VVG.

Sofern es für Kunst- und Sammlungsgegenstände weder eine Taxe gibt noch ein Wiederbeschaffungswert oder Markt- bzw. Handelswert feststellbar ist, gilt hilfsweise als Versicherungswert der Preis für die Anfertigung einer qualifizierten Kopie.

1.5 Eigentum der Patienten und Besucher, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Lehrer, Schüler sowie Heimbewohner und sonst. Berechtigter auf Erstes Risiko

Das persönliche Eigentum der Patienten und Besucher, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Lehrer, Schüler sowie Heimbewohner und sonstiger Berechtigter ist auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen. Hiervon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen.

1.6 Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne und dergleichen auf Erstes Risiko

Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern und Magnetplatten und sonstigen Datenträgern (auch Archivmaterialien) sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

1.7 Daten und Programme mit Zugriffsschutz

Abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 5 b) AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010, AERB 2010 wird für die dort genannten Daten und Programme bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) Entschädigung geleistet, soweit diese durch einen versicherten Schaden vernichtet oder unbrauchbar geworden sind.

1.8 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke und dergleichen auf Erstes Risiko

Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

1.9 Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten auf Erstes Risiko

Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten (ohne Inhalt) sind innerhalb des Gebäudes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

1.10 Außenversicherung

Sachen, die vorübergehend aus dem Versicherungsort entfernt werden, sind innerhalb Europas bis EUR 250.000,00 versichert

- gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel und Leitungswasser nur in Gebäuden;
- gegen Schäden durch Feuer und Raub auch außerhalb der Gebäude.

Auslagerungen von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

1.11 Einsatzgeräte und Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

Mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge sind alle Einsatzgeräte der Feuerwehr / des Katastrophenschutzes (auch Ausrüstungen und Uniformen) nicht nur auf dem bezeichneten Versicherungsgrundstück, sondern auch am Einsatzort (auch bei Übungen) und am jeweiligen Aufbewahrungsort gegen Schäden durch Feuer versichert.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

1.12 Zulassungs- und/ oder versicherungspflichtige Fahrzeuge (nicht zwingend)

Mitversichert sind unter der Position Betriebseinrichtung zulassungs- und/ oder versicherungspflichtige Fahrzeuge (z. B. Hub-/ Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie solche, die zu Ausstellungs- bzw. Schulungszwecken genutzt werden, keine Pkw, Lkw, Krafträder oder Busse), sofern kein Ersatz aus einer eventuell bestehenden Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung erlangt werden kann.

Versicherungsschutz besteht auch bei gelegentlichem Verlassen des Versicherungsgrundstücks.

Die Entschädigung ist auf EUR 200.000,00 pro Schaden begrenzt.

2. Versicherte Gefahren

Versichert gelten - sofern in der Objektliste nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gefahren:

- Feuer (AFB 2010)
- Leitungswasser (AWB 2010)
- Sturm/ Hagel (AStB 2010)
- Einbruchdiebstahl / Vandalismus (AERB 2010)

3. Inhalt-Feuerversicherung

3.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010)

3.2 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen (SK 3101 (10))

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB 2010 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

3.3 *Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden*

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an elektrischen Geräten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), wenn keine anderen versicherten Sachen beschädigt sind.

Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen, für die aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann.

3.4 *Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes (nicht zwingend)*

Abweichend von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch die Wirkung des elektrischen Stromes dann, wenn die durch den Strom hervorgerufene Lichterscheinung sich nicht aus eigener Kraft ausgebreitet hat.

Die Entschädigung ist auf den in Teil F genannten Betrag begrenzt.

3.5 *Nutzwärmeschäden*

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB 2010 sind die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

3.6 *Einschluss von Verpuffungsschäden*

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch Ersatz geleistet für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

3.7 *Sengschäden*

Für Sengschäden an versicherten Sachen besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sengschäden, die durch eine allmähliche Einwirkung entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf den in Teil F genannten Betrag begrenzt.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

3.8 Implosion

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch für Schäden durch Implosion an versicherten Sachen Ersatz geleistet. Eine Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.9 Schäden durch radioaktive Isotope

3.9.1 In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

3.9.2 Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

4. Inhalt-Leitungswasserversicherung

4.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)

4.2 Haftungserweiterungen

Es gelten die Erweiterungen zur Gebäude-Leitungswasserversicherung entsprechend (Teil C Nr. 4).

4.3 Mindestlagerhöhe

In Abänderung des Abschnitt A § 11 Nr. 1 d) AWB 2010 gilt die Mindestlagerhöhe gestrichen.

5. Inhalt-Sturm/ Hagelversicherung

5.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)

5.2 Folgeschaden

Wird durch Sturm eine Öffnung des Gebäudes herbeigeführt, so gilt ein Folgeschaden (z. B. durch eindringendes Niederschlagswasser) als versichert.

6. Inhalt-Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

6.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raub-Versicherung (AERB 2010)

6.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Vandalismus nach einem Einbruch
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks
- d) Raub auf Transportwegen

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

6.3 Schlossänderungskosten

Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu den Türen durch den Versicherungsfall oder durch ein versichertes Schadenergebnis außerhalb des Versicherungsortes abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen. Derartige Aufwendungen gelten neben der erforderlichen Besonderen Vereinbarung nur versichert, wenn die Gefahren versichert sind (bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Teil F).

6.4 Einbruchdiebstahlschäden an Gebäudezubehör und Gebäudebestandteilen

Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden an Gebäudezubehör (Heizanlagen, Elektroversorgung etc.) und Gebäudebestandteilen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

6.5 Vandalismusschäden an gemieteten Gebäuden

Werden im Rahmen eines Einbruchdiebstahls an einem Gebäude, das der Versicherungsnehmer gemietet hat, Schäden verursacht, so sind diese Schäden subsidiär bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

Entschädigung wird nur geleistet, sofern aus einem Gebäudeversicherungsvertrag des Vermieters keine Entschädigungsleistung erlangt werden kann und insoweit auch durch anderweitige Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung) keine Entschädigung erlangt werden kann.

6.6 Schlüsselverlust für besondere Behältnisse auf Erstes Risiko

Versichert sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 AERB 2010, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden. Ersetzt werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses (Teil F).

6.7 Schließsysteme ohne Schlüssel

In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB / VHB 2008 liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn sich der Täter anstelle der Benutzung eines falschen Schlüssels in anderer Weise ohne Billigung einer dazu berechtigten Person die Zugangsdaten / Informationen zu einem Schließsystem verschafft hat (z. B. Zahlenkombination, Codekarten).

6.8 Geschäftsfahrräder, E-Roller und Rollstühle

6.8.1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (auch E-Bikes), E-Roller und Rollstühlen.

6.8.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

6.8.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und der Diebstahl zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.

6.8.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Teil D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inventarversicherung

- 6.8.5 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 6.8.6 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.

Entschädigung für einfachen Diebstahl ist, auch wenn mehrere Fahrräder / Rollstühle abhandengekommen sind, je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu leisten.

6.9 *Sachen in Schaukästen, Vitrinen sowie Inhalte von Automaten auf Erstes Risiko*

- 6.9.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sowie Inhalte von Automaten sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 6.9.2 Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AERB 2010 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Teil E Bedingungen zur Versicherung weiterer Elementarschäden durch Hochwasser u. Überschwemmung/ Erdbeben/ Erdsenkung u. Erd-rutsch/ Schneedruck u. Lawinen

1. Allgemeine Bedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010), sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anders ergibt.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind Gebäude nebst Zubehör gem. Teil C Nr. 1 und das Inventar gem. Teil D Nr. 1.

Rohbauversicherung:

Für Gebäude besteht Versicherungsschutz im Zuge der Rohbauversicherung, sobald das Dach gedeckt ist und Türen sowie Fenster verschließbar sind.

3. Schadenereignis / Versicherungsfall

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden zu verstehen, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang entstanden sind. Alle Schäden infolge eines Schadenereignisses gelten als ein Versicherungsfall.

Treffen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt einmal anzuwenden. Werden innerhalb von 72 Stunden von einem Schadenereignis mehrere Versicherte / Versicherungsorte oder mehrere Gebäude oder werden Gebäude und Inhalt vom selben Schadenereignis betroffen, wird die Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die unter den nachfolgenden Ziffern 4.1 – 4.6 genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

4.1 Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge

Teil E Bedingungen zur Versicherung weiterer Elementarschäden

- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundene Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.3 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingtes Absenken des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.4 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.5 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut (gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau)
- b) Vulkanausbruch
- c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau)
- d) Trockenheit und Austrocknung (gilt für die Gefahren Erdsenkung und Erdrutsch)

Teil E Bedingungen zur Versicherung weiterer Elementarschäden

6. Selbstbehalte

Es sollen folgende Selbstbehalte vereinbart gelten:

6.1 Hochwasser/ Überschwemmung

ZÜRS-Kategorie 1 und 2	EUR	50.000,00
ZÜRS-Kategorie 3	EUR	100.000,00
ZÜRS-Kategorie 4		kein Versicherungsschutz

6.2 Erdbeben

Selbstbehalt	EUR	50.000,00
--------------	-----	-----------

6.3 Erdsenkung/ Erdrutsch

Selbstbehalt	EUR	25.000,00
--------------	-----	-----------

6.4 Schneedruck/ Lawinen

Selbstbehalt	EUR	12.5000,00
--------------	-----	------------

7. Jahreshöchstentschädigung / Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet in der Versicherung weiterer Elementarschäden für alle Versicherungsfälle des Sammelversicherungsvertrages eines Versicherungsjahres insgesamt nicht mehr als die Versicherungssumme, die zum jeweiligen Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültig ist, höchstens jedoch EUR 10 Mio.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder zur Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Anlage 2

Teil F Gesamtübersicht über Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen

Die nachfolgenden Grenzen gelten jeweils pro Schadenereignis unabhängig von der Anzahl der betroffenen Einzelverträge:

1	pauschale Einschlüsse:	Entschädigungsgrenze pro Schaden
1.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie (nur in der Feuerversicherung) Feuerlöschkosten (Ziff. B.5.3)	10 Mio. EUR (max. 50 % der Gesamtversicherungssumme des schadenbetroffenen Objektes)
1.2	Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen (Ziff. C.3.9 und D.3.9)	
1.3	Kosten für Dekontamination von Erdreich (Ziff. B.5.5)	
1.4	Sachverständigenkosten (Ziff. B.5.8)	
1.5	Beschleunigungskosten (Ziff. B.5.11)	
1.6	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Ziff. B.5.13)	
1.7	Mehrkosten durch Preissteigerung (Ziffer B.5.14)	
1.8	Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Ziff. B.5.15)	
1.9	Erhöhte Wiederbeschaffungskosten für Spezialmaschinen (Ziff. B.5.16)	
1.10	Mehrkosten infolge eines Sachschadens (Ziff. B.5.17)	
1.11	Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger (Ziff. D.1.6)	
1.12	Muster, Anschauungsmodelle etc. - zum Zeitwert - (Ziff. D.1.8)	
1.13	Automaten mit Geldeinwurf (ohne Inhalt) innerhalb des Gebäudes (Ziff. D.1.9)	
1.14	Einbruchdiebstahlschäden an Gebäudezubehör (Ziff. D.6.4)	

2	Einschlüsse mit Sublimit:	Entschädigungsgrenze pro Schaden
2.1	Schadenermittlungs- und Feststellungskosten (Ziff. B.5.1)	30.000 EUR
2.2	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Ziff. B.5.6)	250.000 EUR
2.3	Evakuierungskosten (Ziff. B.5.7)	50.000 EUR
2.4	Beratungskosten (Ziff. B.5.9)	10.000 EUR
2.5	Regiekosten (Ziff. B.5.10)	5 % der Schadenssumme max. 100.000 EUR
2.6	Mietverlust (Ziff. B.5.19)	10 % der Gebäude-VS je Einzelobjekt, max. 1 Mio. EUR
2.7	Kosten für Provisorien (Ziff. B.5.20)	20.000 EUR
2.8	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Ziff. C.2.2.1)	25.000 EUR
2.9	Wärmepumpenanlagen (Ziff. C.2.3)	25.000 EUR

Anlage 2

2	Einschlüsse mit Sublimit:	Entschädigungsgrenze pro Schaden
2.10	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (Ziff. C.3.3)	1.000.000 EUR
2.11	Wirkung des elektrischen Stromes (Ziff. C.3.4)	100.000 EUR
2.12	Sengschäden (Ziff. C.3.7)	10.000 EUR
2.13	Aufräumkosten für Bäume (Ziff. C.3.10)	10.000 EUR
2.14	Ableitungsrohre (Ziff. C.4.5)	10.000 EUR
2.15	Wasserverlust / Medienverlust (in der Leitungswasserversicherung) (Ziff. C.4.10)	20.000 EUR
2.16	Aufwendungen für Armaturen (in der Leitungswasserversicherung) (Ziff. C.4.11)	1.000 EUR
2.17	Aufräumkosten für Bäume (Ziff. C.5.4)	10.000 EUR
2.18	Raub innerhalb der Versicherungsräume und des allseits umfriedeten Grundstücks (Ziff. D.6.4)	25.000 EUR
2.19	Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Ziff. D.6.4)	15.000 EUR
2.20	Raub in der jeweiligen Wohnung des von dem/ der Versicherungsnehmer/in Beauftragten (Ziff. D.6.4)	1.500 EUR
2.21	Gold-, Silber-, Schmucksachen im verschlossenen Stahlschrank; Pelze unter Möbelverschluss (Ziff. D.1.2)	insgesamt 10.000 EUR Einzelwert 1.500 EUR
2.22	Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko (Ziff. D.1.3)	
	a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben	5.000 EUR
	b) in mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder mit fester Verankerung im Gebäude	20.000 EUR
	c) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad I (Mindestmasse 300 kg) oder Kassenautomaten, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten	40.000 EUR
	d) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad II (Mindestmasse 300 kg) oder Kassenautomaten, die einen vergleichbaren Sicherheitsstandard bieten	80.000 EUR
e) in Automaten im Gebäude und unter einfachem Verschluss	500 EUR	
2.23	Persönliches Eigentum der Patienten und Besucher, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Schüler sowie Heimbewohner und sonstiger Berechtigter (ohne Kraftfahrzeuge, Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen sowie den in Wohnungen befindlichen Hausrat) (Ziff. D.1.5)	pro Person 2.500 EUR
2.24	Daten und Programme mit Zugriffsschutz (Ziff. D.1.7)	20.000 EUR
2.25	Überspannungsschäden durch Blitz (in der Feuerversicherung) (Ziff. D.3.3)	1.000.000 EUR
2.26	Wirkung des elektrischen Stromes (Ziff. D.3.4)	100.000 EUR
2.27	Sengschäden (Ziff. D.3.7)	2.500 EUR
2.28	Schlossänderungskosten (Ziff. D.6.3)	50.000 EUR
2.29	Vandalismusschäden an gemieteten Gebäuden (Ziff. D.6.5)	10.000 EUR
2.30	Kosten für Schlüsselverluste für besondere Behältnisse (Ziff. D.6.6)	5.000 EUR
2.31	Geschäftsräder, E-Roller und Rollstühle (Ziff. D.6.8)	pro Stück 3.000 EUR
2.32	Inhalt in Schaukästen und Vitrinen (Ziff. D.6.9)	1.500 EUR